OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190067/6/VG

Datum:
Linz, 9. Dezember 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die als Devolutionsantrag bezeichnete Säumnisbeschwerde des J Z wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, betreffend die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Juli 2019, LVwG-151965/25/VG, in einem straßenrechtlichen Enteignungsverfahren den

# B E S C H L U S S

I. Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Beschluss vom 11. Juli 2019, LVwG-151965/25/VG, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) der Beschwerde des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) in einem gegen ihn gerichteten straßenrechtlichen Enteignungsverfahren statt, hob den angefochtenen Enteignungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. September 2018 auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

2. Mit E-Mail vom 8. September 2020 brachte der Bf betreffend die genannte Entscheidung des LVwG Oö. vom 11. Juli 2019 einen auf § 73 AVG gestützten Devolutionsantrag, datiert mit 7. September 2020, unmittelbar beim LVwG Oö. ein. Das LVwG Oö. wertete diesen gesetzlich so nicht vorgesehenen Devolutionsantrag rechtsschutzfreundlich als Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Säumnisbeschwerde) gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG. Da eine solche Säumnisbeschwerde gemäß § 12 VwGVG aber bei der (säumigen) Verwaltungsbehörde einzubringen ist, wurde diese gemäß § 17 VwGVG iVm § 6 AVG zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet. Die Weiterleitung wurde auch dem Bf zur Kenntnis gebracht.

3. Mit Vorlageschreiben vom 25. November 2020, eingelangt am 26. November 2020, legte die belangte Behörde dem LVwG Oö. die Säumnisbeschwerde zur Entscheidung vor (Gerichtsakt ON 5).

II. Beweiswürdigung:

Im gegenständlichen Fall ist ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG, weil die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung:

Die belangte Behörde vertritt zusammengefasst die Rechtsansicht, dass der Bf in einem gegen ihn gerichteten Enteigungsverfahren mangels Antragslegitimation und Beschwer keine Säumnisbeschwerde erheben könne und beantragt daher die Zurückweisung der Säumnisbeschwerde durch das dafür zuständige LVwG Oö.

Zunächst wird festgehalten, dass das LVwG Oö. eine allenfalls unzulässige Säumnisbeschwerde zweifellos zuständigkeitshalber zurückzuweisen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass dem Nachbarn im Rahmen eines (erstinstanzlichen) Baubewilligungsverfahrens kein Rechtsanspruch darauf zukommt, einen Devolutionsantrag zu stellen. Ein von einem Nachbarn trotzdem gestellter Devolutionsantrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen. Der Nachbar kann daher im Baubewilligungsverfahren, solange über ein Bauansuchen oder im Zusammenhang damit stehende Einwendungen eines Nachbarn kein Bescheid ergangen ist, die Entscheidungspflicht nicht geltend machen. Vor der Entscheidung der Behörde erster Instanz kann somit nur der Bauwerber als Antragsteller im Baubewilligungsverfahren die Entscheidungspflicht geltend machen. Gleiches gilt etwa auch im gewerberechtlichen Bewilligungsverfahren (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 73 Rz 24 [Stand 1.3.2018, rdb.at] mHa VwSlg. 12.634 A/1988, VwGH 20.9.1994, 94/04/0098, 24.10.2002, 2000/06/0031; vgl. weiters VwGH 27.5.2009, 2009/05/0091, mwN). Diese Rechtsansicht ergibt sich daraus, dass der Nachbar erst durch den (erstinstanzlichen) Bewilligungsbescheid in seinen Rechten beeinträchtigt, also „beschwert“ wird.

Betreffend die Berechtigung zur Stellung eines Devolutionsantrages macht es im Übrigen auch keinen Unterschied, ob die bauliche Maßnahme bereits ausgeführt wurde oder nicht (vgl. VwGH 19.9.1991, 90/06/0143, mwN).

Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist die dargelegte höchstgerichtliche Judikatur zum Devolutionsantrag auf die gegenständliche Säumnisbeschwerde übertragbar und folgt daraus in rechtlicher Hinsicht Folgendes:

Im gegenständlichen straßenrechtlichen Enteignungsverfahren wäre der Bf erst beschwert, wenn die belangte Behörde aufgrund des Antrages der Antragstellerin (hier: die Stadtgemeinde Bad Ischl) einen (neuerlichen) Enteignungsbescheid erlassen würde. Vor der Entscheidung der belangten Behörde könnte daher nur die antragstellende Stadtgemeinde die Entscheidungspflicht geltend machen.

Die erkennende Richterin teilt daher im Ergebnis die Ansicht der belangten Behörde, dass der Bf nicht dazu berechtigt ist, in einem gegen ihn gerichteten straßenrechtlichen Enteignungsverfahren eine Säumnisbeschwerde zu erheben.

Die Säumnisbeschwerde des Bf ist daher mangels Rechtsanspruches als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zum Devolutionsantrag die in dieser Entscheidung zitierte, gesicherte höchstgerichtliche Judikatur besteht. Diese Judikatur ist unzweifelhaft auf die gegenständliche Säumnisbeschwerde übertragbar, sodass eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch